

Vereinbarung

über eine

Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO

zur Errichtung und den Betrieb des Rebflächenverzeichnisses (Weinbaukataster)

abgeschlossen zwischen

AgrarMarkt Austria (AMA),

Dresdner Straße 70, 1200 Wien

als **Auftragsverarbeiter**

(im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt)

und

dem Land **NN**

vertreten durch das Amt der **NN**

Landesregierung

Straße Hausnummer, PLZ Ort

als **Verantwortlicher**

(im Folgenden „Auftraggeber“ genannt)

dem Bundesministerium für

Nachhaltigkeit und

Tourismus (BMNT)

Stubenring 1, 1010 Wien

1 Gegenstand der Vereinbarung

- 1.1 Nach § 24 Abs. 1 Weingesetz 2009 hat die Führung des Rebflächenverzeichnisses (Weinbaukatasters) gemäß den entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmungen auf der Grundlage und unter Beachtung der inhaltlichen Anforderungen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems gemäß Art. 67 der Verordnung (EU) Nr.

1306/2013 zu erfolgen. Die Länder können die AMA gemäß § 28b AMA-Gesetz 1992 mit der Führung des Rebflächenverzeichnisses beauftragen. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Beauftragung der AMA durch das Land **NN**, das System zur Verwaltung von Rebflächen (Rebflächenverzeichnis) im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers einzurichten.

- 1.2 Das Rebflächenverzeichnis (Weinbaukataster) dient der digitalen Erfassung von Weingartenflächen im INVEKOS-GIS der AMA und ist in weiterer Folge die Basis für die Verwaltung der österreichischen Weingartenflächen gemäß den Landes-Weinbaugesetzen. Weiters werden Meldungen und Ansuchen sowie deren Bewilligung in Form von elektronischen Workflows abgewickelt.
- 1.3 Der personenbezogene Zugang für Mitarbeiter der katasterführenden Stelle des Landes erfolgt über eAMA in das INVEKOS-GIS der AMA und berechtigt den Auftraggeber zur Erfassung und Bearbeitung von Weingartenflächen und zur Abarbeitung bzw. Beurteilung von elektronischen Workflows im eingebundenen Rebflächenverzeichnis.
- 1.4 Folgende Datenkategorien werden verarbeitet: Antragsdaten des Mehrfachantrages-Flächen.
- 1.5 Folgende Kategorien betroffener Personen unterliegen der Verarbeitung: Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe.

2 Rechtsgrundlagen (in der geltenden Fassung)

- Art. 67 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 549,
- § 24 Weingesetz 2009, BGBl. I Nr. 111/2009,
- § 28b AMA-Gesetz, BGBl. I Nr. 376/1992, S256/19-002,
- Art. 28 bis 32 Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679,
- § 6 Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999,
- Weinbaugesetze der Länder in der jeweils geltenden Fassung (derzeit in Novellierung).

3 Aufgaben bzw. Pflichten des Auftragnehmers (AMA)

- 3.1 Die AMA errichtet das System zur Verwaltung von Rebflächen (Rebflächenverzeichnis) im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers, stellt den Datenbankzugriff zur zentralen Erfassung und Bearbeitung in diesem System zur Verfügung und richtet die personenbezogenen Berechtigungen der vom Auftraggeber zu nennenden Benutzer auf Bezirks- bzw. Landesebene ein.
- 3.2 Die im Rebflächenverzeichnis anzuzeigenden Informationen werden im Zuge von Arbeitsgruppen-Sitzungen mit den Ländern im Rahmen des Projekts zur Errichtung dieser Datenbank festgelegt.
- 3.3 Um den Weinkataster initial erstellen zu können, werden für den Auftraggeber Workflows zur Übernahme der Weingartenflächen des Mehrfachantrages-Flächen bereitgestellt.
- 3.4 Weiters werden für die Bewirtschafter von Weingartenflächen notwendige Zugriffe und elektronische Workflows eingerichtet, um Ansuchen bzw. Meldungen online einreichen zu können. Für den Auftraggeber wird eine Abarbeitungsmöglichkeit (Genehmigung/Freigabe) dieser Workflows geschaffen.
- 3.5 Die Ausgestaltung sämtlicher Workflows und von Plausibilitätsprüfungen wird im Zuge von Arbeitsgruppen-Sitzungen im Rahmen dieses Projekts gemeinsam entwickelt, abgestimmt und ausgearbeitet.
- 3.6 Die Landwirtschaftskammern können im Auftrag der Bewirtschafter von Weingartenflächen tätig werden und erhalten dafür ebenfalls die erforderlichen Zugriffe. Um die dafür notwendige Rechtsgrundlage zu schaffen, werden entsprechende Bestimmungen in die Weinbaugesetze der Länder (derzeit in Novellierung) aufgenommen.
- 3.7 Für die laufende Wartung der Software, die Vornahme von Aktualisierungen und Fehlerbehebungen hat die AMA zu sorgen.
- 3.8 Die AMA schafft für den Auftraggeber die Möglichkeit, selbst Auswertungen bzw. Abgleiche laut den in den Arbeitsgruppen-Sitzungen festgelegten Anforderungen im System vorzunehmen.
- 3.9 Für die Bedienung all dieser Funktionen wird ein Benutzerhandbuch zur Verfügung gestellt.
- 3.10 Gemäß § 46 Weingesetz 2009 obliegt der Bundeskellereiinspektion die Überwachung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen gemäß § 1 dieses Gesetzes. Zu diesem Zweck wird auch ein Datenbankzugriff für die Bundeskellereiinspektion eingerichtet.

4 Aufgaben bzw. Pflichten des Auftraggebers (Land NN)

Die folgenden Tätigkeiten gelten als nicht an die AMA übertragen. Diese fallen in die Zuständigkeit des Auftraggebers als katasterführende Stelle gemäß den entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmungen:

- 4.1 Aktives Mitwirken bei der Erhebung der generellen Anforderungen.
- 4.2 Bekanntgabe und Aktualisierungen der Benutzerdaten (Vor- und Nachname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Dienststelle). Ebenso ist ein Wechsel der Zuständigkeit eines Benutzers oder das Ausscheiden aus dessen Funktion unverzüglich der AMA zu melden.
- 4.3 Abarbeitung/Beurteilung der Initialerfassung des Rebflächenverzeichnisses.
- 4.4 Abarbeitung/Lösung von Problemfällen bzw. Klärung von inkonsistenten/unplausiblen Sachverhalten.
- 4.5 Abarbeitung/Beurteilung von elektronischen Workflows (Ansuchen/Meldungen) der Bewirtschafter.
- 4.6 Selbstständige Auswertung und Plausibilisierung von erfassten Daten.
- 4.7 Qualitätssicherung von erfassten Daten.
- 4.8 Selbstständige Verwaltung von Pflanzrechten außerhalb des Rebflächenverzeichnisses.
- 4.9 Einhaltung der Vorgaben des Benutzerhandbuches.
- 4.10 Das Land NN stellt für alle Berechtigten des Systems ihre historischen Katasterdaten und aktuellen Gebietsabgrenzungen (Fluren, Rieden) als Basis für das neue System zur Verfügung.

5 Datenschutz, Pflichten der Vertragspartner

- 5.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der Aufträge des Auftraggebers zu verarbeiten. Erhält der Auftragnehmer einen behördlichen Auftrag, Daten des Auftraggebers herauszugeben, so hat er – sofern gesetzlich zulässig – den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diesen zu verweisen. Desgleichen bedarf eine Verarbeitung der Daten für eigene Zwecke des Auftragnehmers eines schriftlichen Auftrages. Die Pflichten der AMA als Marktordnungs-, Interventions- und Zahlstelle bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 5.2 Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat

oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragnehmer aufrecht.

- 5.3 Auch der Auftraggeber erklärt hinsichtlich der Daten, die im Rebflächenverzeichnis einsehbar sind (insbesondere Weinschläge aus dem Mehrfachantrag-Flächen), dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen.
- 5.4 Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art. 32 DSGVO ergriffen hat (Einzelheiten sind der Beilage 1 zu entnehmen).
- 5.5 Der Auftragnehmer ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der Auftraggeber die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Auftraggeber alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an den Auftragnehmer gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antragsteller ihn irrtümlich für den Auftraggeber der von ihm betriebenen Datenverarbeitung hält, hat der Auftragnehmer den Antrag unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten und dies dem Antragsteller mitzuteilen.
- 5.6 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation).
- 5.7 Der Auftragnehmer wird die vorliegende Auftragsverarbeitung im Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 DSGVO führen.
- 5.8 Dem Auftraggeber wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsichtnahme und Kontrolle der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt, sei es auch durch von ihm beauftragte Dritte. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.

- 5.9 Der Auftragnehmer ist nach Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem Auftraggeber zu übergeben. Wenn der Auftragnehmer die Daten in einem speziellen technischen Format verarbeitet, ist er verpflichtet, die Daten nach Beendigung dieser Vereinbarung entweder in diesem Format oder nach Wunsch des Auftraggebers in dem Format, in dem er die Daten vom Auftraggeber erhalten hat oder in einem anderen, gängigen Format herauszugeben.
- 5.10 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, falls er der Ansicht ist, eine Weisung des Auftraggebers verstößt gegen Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten.

6 Ort der Durchführung der Datenverarbeitung

Alle Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt.

7 Sub-Auftragsverarbeiter

Der Auftragnehmer kann Sub-Auftragsverarbeiter hinzuziehen. Er hat den Auftraggeber von der beabsichtigten Heranziehung eines Sub-Auftragsverarbeiters so rechtzeitig zu verständigen, dass er dies allenfalls untersagen kann. Der Auftragnehmer schließt die erforderlichen Vereinbarungen im Sinne des Art. 28 Abs. 4 DSGVO mit dem Sub-Auftragsverarbeiter ab. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingetht, die dem Auftragnehmer auf Grund dieser Vereinbarung obliegen. Kommt der Sub-Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Auftragsverarbeiters.

8 Haftung

- 8.1 Eine Haftung der AMA für allfällige Fehler im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Rebflächenverzeichnisses kommt nur dann in Betracht, wenn Fehler durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Organen bzw. Dienstnehmern der AMA hervorgerufen wurden. Die AMA haftet weiter nur insofern, als eine Regressforderung gegenüber diesen Personen tatsächlich durchsetzbar war. Die

AMA ist berechtigt, sich von dieser Haftung dadurch zu befreien, dass sie ihre Regressforderungen gegen die genannten Personen dem Auftraggeber ohne Gewährleistung für eine allfällige Einbringlichkeit abtritt.

- 8.2 Die User-Aktivitäten innerhalb des Rebflächenverzeichnisses werden von der AMA protokolliert. Im Falle einer missbräuchlichen Verwendung des Datenbankzugriffs haftet der User für alle Schäden, die durch Verstöße gegen einschlägige Gesetze und Bestimmungen verursacht werden. Ansprüche Dritter, die aus einer allfälligen missbräuchlichen Verwendung entstehen, sind durch den verursachenden User zu begleichen. Sollte die AMA diesbezüglich von Dritten in Anspruch genommen werden, so hat dieser User die AMA im vollen Umfang schad- und klaglos zu halten. Der Auftraggeber haftet in diesen Fällen der AMA solidarisch, wenn ihm die missbräuchliche Verwendung des Zugangs bekannt war oder bekannt sein musste und er es unterlassen hat, die missbräuchliche Verwendung zu beenden.
- 8.3 Die Erstellung und Bearbeitung, sowie alle Änderungen der Referenzparzellen, insbesondere die Verkleinerung oder Ausweitung von Referenzparzellen, fällt nach § 7 Abs. 1 INVEKOS-GIS-V 2011¹ in die ausschließliche, hoheitliche Kompetenz der AMA. Festgehalten wird, dass die Tätigkeit des Auftraggebers und des eingesetzten Personals diese Kompetenz der AMA nicht berührt.

9 Kosten, Rechnungslegung, Kostenanpassung

- 9.1 Die Kosten für die Errichtung des Gesamtsystems werden von den Ländern getragen. Die Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Bundesländer erfolgt nach dem Verhältnis der im INVEKOS-GIS erfassten Weingartenflächen (in Hektar) je Bundesland zum Stichtag 31.12.2020.
- 9.2 Die AMA verpflichtet sich, gemäß § 28b AMA-Gesetz 1992 nur jene Kosten zu verrechnen, die für die Umsetzung dieser Vereinbarung anfallen.
- 9.3 Nach Errichtung des Gesamtsystems werden die Folgekosten für den laufenden Betrieb und die Wartung vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) getragen, weshalb das BMNT als weiterer Vereinbarungspartner unterzeichnet.

¹ Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über eine auf ein geographisches Informationssystem gestützte Flächenidentifizierung – INVEKOS-GIS-V 2011, StF: BGBl. II Nr.330/2011, frei abrufbar unter <http://www.ris.bka.gv.at/bundesrecht>.

- 9.4 Die Rechnungslegung der AMA erfolgt USt-frei gemäß der Mitteilung des Bundesministeriums für Finanzen vom 01.07.2009, GZ BMF-010219/0170-VI/4/2009.
- 9.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Kosten innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung an das von der AMA bekannt gegebene Konto zu überweisen.
- 9.6 Die AMA behält sich das Recht vor, Kostenanpassungen vorzunehmen. Basis ist der von der Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex für den Monat Mai 2019: 106,7 (VPI 2015 = 100) oder der an seine Stelle tretende Index. Kostenanpassungen über den Verbraucherpreisindex hinaus werden vorab gesondert mitgeteilt und bedürfen zur Gültigkeit der Zustimmung des Auftraggebers. Alle Veränderungsraten sind kaufmännisch auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Kündigung

- 10.1 Die Vereinbarung tritt mit Unterfertigung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 10.2 Die Vereinbarung ist unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist jeweils per Ende eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes kündbar.
- 10.3 Wird ein vertragswidriges oder gesetzwidriges Verhalten, insbesondere Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen eines Vereinbarungspartners festgestellt, ist der jeweils andere Vereinbarungspartner zur sofortigen Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt.
- 10.4 Bei begründetem Verdacht der Verletzung von DSGVO-Bestimmungen und/oder bei Vorliegen von Sicherheitsbedenken ist die AMA zur Einstellung des Betriebes bis zur abschließenden Klärung berechtigt.
- 10.5 Sollten sich die Rechtsgrundlagen (national, auf EU-Ebene etc.) so ändern, dass die AMA nicht mehr in der Lage ist, den Vereinbarungsgegenstand zu erfüllen, endet die Vereinbarung automatisch. Der Vertragspartner ist davon unverzüglich schriftlich zu verständigen.

11 Recht, Gerichtsstand

- 11.1 Es gilt österreichisches Recht.
- 11.2 Zur Entscheidung aller aus dieser Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte in Wien vereinbart.

12 Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung wird in drei Ausfertigungen erstellt. Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung.

Wien, am

Für die AMA
Der Vorstand für den GB II

Dipl.-Ing. GRIESMAYR

....., am
Ort

Für das
Land NN

Vorname NACHNAME

Wien, am

Für das
Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT)

Vorname NACHNAME

Beilage: Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung
nach Art. 32 DSGVO

AMA-interne Informationen:

Original bei: II/5/14/Kneissl

Betr.MA: II/5/14/Frank, ZD/Bauer (S256/19-002)